

Gesetz über die Gerichtsorganisation

Vom 13. März 1977 (Stand 1. März 2010)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 41 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887¹⁾)

beschliesst:

Erster Titel

Gerichtsbehörden

§ 1. *Ausübung der Gerichtsbarkeit*

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen wird durch die in diesem Gesetz genannten Gerichtsbehörden ausgeübt.

²⁾ Vorbehalten bleiben weitere Gerichtsbehörden, die in speziellen Erlassen vorgesehen sind, und die Tätigkeit der Polizei nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

Zweiter Titel

Bussenerhebung durch die Polizei

§ 2. *1. eidgenössische Ordnungsbussen*

¹⁾ Der Vollzug des Bundesgesetzes und der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikorps der Städte Solothurn, Grenchen und Olten.

²⁾ Der Regierungsrat ist ermächtigt, diese Aufgabe weiteren Polizeikorps zu übertragen.

§ 3. *2. kantonale Ordnungsbussen*

Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechtes Bussen auf der Stelle zu erheben, sofern der Fehlbare damit einverstanden ist; der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungstatbestände und stellt den Tarif auf.

¹⁾ Aufgehoben. Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

Gerichte

I. Friedensrichter

§ 4. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach den §§ 54 und 90 des Wahlgesetzes.¹⁾

² Stellvertreter des Friedensrichters ist der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Gemeindevizepräsident, alsdann der amtsälteste Gemeinderat.²⁾

³ Die Gemeinden können für die Stellvertretung in der Gemeinde eine andere Regelung treffen.

⁴ Ist die Einwohnergemeinde als Partei am Verfahren beteiligt, so hat der Kläger den Friedensrichter einer benachbarten Gemeinde im Amtskreis anzurufen.

§ 5. 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen

¹ Der Friedensrichter ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung Sühnerichter in Zivilsachen.

² Er entscheidet als Einzelrichter über alle Zivilsachen mit einem Streitwert bis 300 Franken, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.³⁾

§ 6. b) in Strafsachen

¹ Der Friedensrichter ist Sühnerichter bei Ehrverletzungen und Tätlichkeiten.

² Er beurteilt als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.⁴⁾

II. ...⁵⁾

§ 7. ...⁶⁾

¹⁾ § 4 Absatz 1 Fassung nach § 216 GG vom 16. Februar 1992; GS 92, 325.

²⁾ § 4 Absatz 2 Fassung vom 16. Mai 2006.

³⁾ § 5 Absatz 2 Fassung nach Ziff. II der Änderung ZPO vom 7. Dezember 1986; GS 90, 646.

⁴⁾ § 6 Absatz 2 Fassung vom 16. Mai 2006.

⁵⁾ Titel aufgehoben am 5. November 2003.

⁶⁾ § 7 aufgehoben am 5. November 2003.

III. Amtsgerichtspräsidenten

§ 8.¹⁾ 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹⁾ Für jede Amtei wählen die Stimmberechtigten einen Amtsgerichtspräsidenten.

²⁾ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind. Die Amtsgerichtspräsidenten können sich gegenseitig vertreten.

³⁾ Der Amtsgerichtspräsident kann ausser durch die Statthalter durch einen Amtsrichter vertreten werden.

§ 9. 2. Kompetenzen

a) in Zivilsachen

aa) Prozesseinleitung

Der Amtsgerichtspräsident ist Instruktionsrichter in Zivilsachen.

§ 10.²⁾ bb) als Einzelrichter

Der Amtsgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter:

- a) in Zivilsachen des ordentlichen Verfahrens mit einem Streitwert von über 300 bis 20'000 Franken;
- b) Rechtssachen des summarischen und des beschleunigten Verfahrens;
- c) im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist, sowie über Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.³⁾

§ 11. ...⁴⁾

§ 12. b) in Strafsachen

¹⁾ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- a) ...⁵⁾
- b) Einsprachen gegen Strafverfügungen der Staatsanwälte und der Untersuchungsbemten der Staatsanwaltschaft;⁶⁾
- b^{bis}) ...⁷⁾
- c) alle Verbrechen und Vergehen und die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als achtzehn Monaten, allenfalls verbunden mit Busse, einer ambulanten Massnahme nach Artikel 63 – 63b StGB oder einer anderen Massnahme nach Artikel 66 – 73 StGB, beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Ab-

¹⁾ § 8 Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 10 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 110.

³⁾ § 10 Buchstabe c Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

⁴⁾ § 11 aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁵⁾ § 12 Buchstabe a aufgehoben am 5. November 2003.

⁶⁾ § 12 Buchstabe b Fassung vom 5. November 2003.

⁷⁾ § 12 Buchstabe b^{bis} aufgehoben am 5. November 2003.

125.12

satz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgeannten Sanktionen beantragt;¹⁾)

d) die Friedensbürgschaft.

²⁾ Hält der Amtsgerichtspräsident bei Anklagen nach Absatz 1 litera c eine Strafe oder Massnahme für angemessen, für die er nicht zuständig ist, so überweist er den Fall dem Amtsgericht. Im Verfahren vor Amtsgericht tritt er in den Ausstand, falls der Beschuldigte nicht ausdrücklich darauf verzichtet.²⁾)

³⁾ Beantragt der Staatsanwalt mit der Anklage den Widerruf bedingter Strafen oder die Rückversetzung in den Strafvollzug, so ist für die Berechnung der Strafdauer von höchstens achtzehn Monaten die dabei zu verbüßende Strafdauer anzurechnen. Geldstrafen, deren Ersatz beantragt wird, sind mit den entsprechenden Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit, deren Umwandlung beantragt wird, ist zum Umrechnungssatz nach Artikel 39 Absatz 2 StGB zu berücksichtigen.³⁾)

IV. Amtsgerichte

§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹⁾ Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 4 Ersatzrichter beigegeben.⁴⁾)

²⁾ Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 4 Amtsrichter und 4 Ersatzrichter.⁵⁾)

³⁾ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 8 Amtsrichter zu wählen sind.⁶⁾)

⁴⁾ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.⁷⁾)

§ 14.⁸⁾ 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen

Das Amtsgericht beurteilt als Zivilgericht in Dreierbesetzung alle Zivilsachen, für die kein anderes Gericht zuständig ist.

§ 15. b) in Strafsachen

¹⁾ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion bean-

¹⁾ § 12 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 16. Mai 2006.

²⁾ § 12 Absatz 2 angefügt am 5. November 2003.

³⁾ § 12 Absatz 3 angefügt am 16. Mai 2006.

⁴⁾ § 13 Absatz 1 Fassung vom 5. November 2003.

⁵⁾ § 13 Absatz 2 Fassung vom 5. November 2003.

⁶⁾ § 13 Absatz 3 Fassung vom 6. Dezember 2006 GpR.

⁷⁾ § 13 Absatz 4 Fassung vom 6. Dezember 2006 GpR.

⁸⁾ § 14 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 111.

trägt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.¹⁾

²⁾ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Amtsgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.²⁾

V. Jugendanwalt

§ 16.³⁾ Kompetenzen als urteilende Behörde

¹⁾ Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung über Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 15. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (junge Jugendliche) alle Entscheide, die im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; JStG) der urteilenden Behörde übertragen sind.⁴⁾

²⁾ Gegenüber anderen Jugendlichen beurteilt er mit Verfügung alle Straftaten, sofern als Sanktion Verweis, persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten, Aufsicht, persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung in Frage kommt.⁵⁾

^{2bis)} Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung die Entscheide, die in Artikel 32 des Jugendstrafgesetzes der urteilenden Behörde übertragen sind, wenn der gleichzeitig mit der Unterbringung ausgesprochene und der wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbare Freiheitsentzug zusammen höchstens sechs Monate beträgt.⁶⁾

³⁾ Der Jugendanwalt kann mit Verfügung gegenüber Jugendlichen ferner von Schutzmassnahmen oder Strafen absehen (Art. 10 Abs. 2 und 21 JStG).⁷⁾

⁴⁾ Eignet sich die Strafanzeige nicht zur Beurteilung mit einer Verfügung, so führt der Jugendanwalt eine Strafuntersuchung durch.

VI. Jugendgerichtspräsident und Jugendgericht⁸⁾

§ 17.⁹⁾ 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹⁾ Der Kantonsrat wählt den Jugendgerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten. Er wählt ferner aus jeder Amtei ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Jugendgerichts.

²⁾ Die Amtsgerichtspräsidenten müssen die Wahl für die Dauer einer Amtsperiode annehmen. Das Obergericht kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

³⁾ Das Jugendgericht ist administrativ einem Amtsgericht angegliedert.

¹⁾ § 15 Absatz 1 Fassung vom 16. Mai 2006.

²⁾ § 15 Absatz 2 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 111.

³⁾ § 16 Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ § 16 Absatz 1 Fassung vom 16. Mai 2006.

⁵⁾ § 16 Absatz 2 Fassung vom 16. Mai 2006.

⁶⁾ § 16 Absatz 2^{bis} eingefügt am 16. Mai 2006.

⁷⁾ § 16 Absatz 3 Fassung vom 16. Mai 2006.

⁸⁾ Titel Fassung vom 5. November 2003.

⁹⁾ § 17 Fassung vom 5. November 2003.

125.12

⁴ Das Jugendgericht amtet in Dreierbesetzung. Es soll nach Möglichkeit ein Jugendrichter mitwirken, der in der gleichen Amtei wie der zu beurteilende Jugendliche Wohnsitz hat.

⁵ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Jugendgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 18.¹⁾ 2. Kompetenzen

¹ Der Jugendgerichtspräsident beurteilt Einsprachen gegen Verfügungen des Jugendanwalts und des Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft.

² Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide gegen Jugendliche, für die nicht der Jugendanwalt zuständig ist (§ 16).

VII. Haftrichter²⁾

§ 19.³⁾ 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Haftrichter. Die Haftrichter sind zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidenten.

² Die Haftrichter vertreten einander gegenseitig. Ausserordentliche Haftrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.

³ Teilamtliche Haftrichter dürfen andere berufliche Tätigkeiten ausüben, soweit diese die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen; ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.

⁴ Das Obergericht regelt die Organisation und die Geschäftsführung durch Verordnung.

§ 20.⁴⁾ 2. Kompetenzen

¹ Der Haftrichter ordnet im Erwachsenen- und im Jugendstrafverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft sowie allfällige Ersatzmassnahmen an.

² Er entscheidet bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens über Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuche.

³ Er trifft die weiteren Verfahrensentscheide, die ihm durch Gesetz oder Verordnung des Kantonsrates zugewiesen werden.

¹⁾ § 18 Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ Titel Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ § 19 Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ § 20 Fassung vom 5. November 2003.

VIII. Arbeitsgerichte

§ 21.¹⁾ 1. Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Kompetenzen

¹ Für jede Amtei wird ein Arbeitsgericht bestellt.

² Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Kompetenzen der Arbeitsgerichte werden in einem besonderen Gesetz²⁾ geregelt.

§ 22. ...³⁾

IX. Obergericht

§ 23. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Das Obergericht umfasst 9-12 Richterstellen.⁴⁾

^{1bis} Der Kantonsrat wählt die Oberrichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller Oberrichter muss im Vollamt angestellt sein.⁵⁾

² Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter.⁶⁾

³ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.

§ 24. 2. Besetzung

¹ Das Obergericht tagt als Gesamtgericht oder in Dreierbesetzung.

² Es bestellt aus seiner Mitte folgende dreigliedrige Kammern:

- a) Zivilkammer;
- b) Strafkammer;
- c) ...⁷⁾
- d) ...⁸⁾
- e) Schuldbetreibungs- und Konkurskammer;
- f) Beschwerdekammer.⁹⁾

³ Die Kammern werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 25. 3. Präsidium

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Gesamtgerichts für die Dauer von 4 Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obergerichtes. Wiederwahl ist zulässig.¹⁰⁾

² Die Präsidenten der Kammern werden für die Dauer von 2 Jahren vom Gesamtgericht gewählt.

¹⁾ § 21 Fassung vom 7. März 1993; GS 92, 716.

²⁾ BGS 125.61.

³⁾ § 22 aufgehoben am 7. März 1993.

⁴⁾ § 23 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁵⁾ § 23 Absatz 1^{bis} eingefügt am 23. Juni 2004.

⁶⁾ § 23 Absatz 2 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁷⁾ § 24 Absatz 2 Buchstabe c aufgehoben am 2. Dezember 1990.

⁸⁾ § 24 Absatz 2 Buchstabe d aufgehoben am 5. November 2003.

⁹⁾ § 24 Absatz 2 Buchstabe f Fassung vom 5. November 2003.

¹⁰⁾ § 25 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

125.12

§ 26. 4. Berichterstattung

Das Gesamtgericht bezeichnet alljährlich die Berichterstatter für die Aufsicht über die verschiedenen Zweige der Justizpflege und für die Herausgabe der wichtigen Entscheide.

§ 27.¹⁾ 5. Geschäftsreglement

Das Obergericht ordnet seine Geschäftsführung in einem Reglement.

§ 28. 6. Vorsitz

¹ Der Obergerichtspräsident führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Regel in der Kammer, der er angehört.

² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 29. 7. Kompetenzen

a) Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Richtern nach § 23 Absatz 1^{bis}. Es hat folgende Kompetenzen:²⁾

a) Erlass von Verordnungen, soweit sie durch die Gesetzgebung dem Obergericht zugewiesen werden;

b) Erlass von Reglementen und Weisungen;

c) Feststellung des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Kantonsrates;

d) Wahlen in die Kammern;³⁾

d^{bis}) Zuteilung der Richter an das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht;⁴⁾

d^{ter}) Beurteilung von Gesuchen um Veränderung des Beschäftigungsgrades der Richter während der Amtsperiode, wobei ausreichende Gründe und die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1^{bis} (Sätze 2 und 3) vorliegen müssen sowie die Summe der Stellenprozente insgesamt nicht verändert werden darf;⁵⁾

e) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in hängigen Prozessen. Die zuständige Kammer ist im Entscheid an den Plenarbeschluss gebunden;

f) Zuweisung von Geschäften, die dem Richter durch die Gesetzgebung ohne Angabe der zuständigen Gerichtsinstanz zum Entscheid übertragen werden;

g) Behandlung von Beschwerden gegen die Mitglieder, die Gerichtsschreiber und das Gerichtspersonal des Obergerichtes;

h) Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss § 105 ff.⁶⁾

² Die für ein Teilpensum gewählten Richter haben volles Stimmrecht.⁷⁾

¹⁾ § 27 Fassung nach § 56 Buchstabe G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

²⁾ § 29 Absatz 1 Ingress Fassung vom 23. Juni 2004.

³⁾ § 29 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 23. Juni 2004.

⁴⁾ § 29 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} eingefügt am 23. Juni 2004.

⁵⁾ § 29 Absatz 1 Buchstabe d^{ter} eingefügt am 23. Juni 2004.

⁶⁾ § 29 Absatz 1 Buchstabe h Fassung vom 23. Juni 2004.

⁷⁾ § 29 Absatz 2 angefügt am 23. Juni 2004.

§ 30. b) *Zivilkammer*

Die Zivilkammer beurteilt:

- a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;
- b) Patent-, Marken-, Muster- und Modellschutzprozesse sowie weitere Zivilsachen, für welche die Gesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt.

§ 31.¹⁾ c) *Strafkammer*

¹ Die Strafkammer beurteilt:

- a) Strafsachen, die durch Rechtsmittel gegen Urteile oder Verfügungen von Amtsgerichten, Amtsgerichtspräsidenten, Friedensrichtern, Jugendgerichtspräsidenten sowie des Jugendgerichts an das Obergericht weitergezogen worden sind und die nicht der Beschwerdekammer des Obergerichts zugewiesen sind;
- b) Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten, des Jugendgerichts und der Jugendgerichtspräsidenten sowie gegen Strafverfügungen des Staatsanwalts und Verfügungen des Jugendanwalts.

² Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird die Strafkammer mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.²⁾

§ 32. ...³⁾

§ 33. e) *Schuldbetreibungs- und Konkurskammer*

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

§ 33^{bis}.⁴⁾ f) *Beschwerdekammer*

¹ Die Beschwerdekammer beurteilt Beschwerden und trifft die Verfahrensentscheide, die ihr in der Strafprozessordnung zugewiesen werden.

² Sie beurteilt Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide des Obergerichts.

§ 34. 8. *Prozessinstruktion*

Die Kammerpräsidenten können aus der Mitte des Gerichtes einen Instruktionsrichter bezeichnen. Ihm obliegt der Erlass der Beweisverfügungen und die Vornahme sonstiger Prozessvorkehren bis zur Urteilsfällung.

¹⁾ § 31 Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 31 Absatz 2 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 111.

³⁾ § 32 aufgehoben am 5. November 2003.

⁴⁾ § 33^{bis} Fassung vom 5. November 2003.

125.12

X. ...¹⁾

§§ 35-36. ...²⁾

§§ 37-43. ...³⁾

XI. ...⁴⁾

§§ 44-46. ...⁵⁾

XII. Verwaltungsgericht

§ 47. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹⁾ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Verwaltungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst.⁶⁾

²⁾ Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.⁷⁾

³⁾ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Obergerichter und die Ersatzrichter des Obergerichtes.

⁴⁾ Das Verwaltungsgericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.⁸⁾

⁵⁾ ...⁹⁾

§ 48. 2. Kompetenzen

a) verwaltungsrechtliche Klage

¹⁾ Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über:¹⁰⁾

- a) vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Privaten oder öffentlichen Funktionären einerseits und Staat und Gemeinden anderseits;¹¹⁾
- b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nach § 18 des Gesetzes über das Staatspersonal, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt;¹²⁾

¹⁾ Titel aufgehoben am 5. November 2003.

²⁾ §§ 35-36 aufgehoben am 5. November 2003.

³⁾ §§ 37-43 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

⁴⁾ Titel aufgehoben am 5. November 2003.

⁵⁾ Titel und §§ 44-46 aufgehoben am 5. November 2003.

⁶⁾ § 47 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁷⁾ § 47 Absatz 2 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁸⁾ § 47 Absatz 4 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁹⁾ § 47 Absatz 5 aufgehoben am 12. Juni 1994.

¹⁰⁾ Fassung vom 12. Juni 1994.

¹¹⁾ § 48 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 23. Juni 2004.

¹²⁾ § 48 Buchstabe b Fassung vom 8. November 2000.

- b^{bis}) Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär oder der Konzessionärin und der Konzessionsbehörde über die Rechte und Pflichten aus der Konzession;¹⁾
- c) Schadenersatz- und Regressansprüche gegen den Staat und seine Funktionäre im Rahmen bundesrechtlicher Haftungsbestimmungen;
- d) die Rückübertragung enteigneter Rechte und damit zusammenhängende Fristverlängerungen.

² Den Gemeinden gleichgestellt sind andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, eingeschlossen Gemeindeverbände.

§ 49.²⁾ b) *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen.

² Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission; vorbehalten bleibt § 59 Absatz 1 litera c.

³ In Wahl- und Abstimmungsbelangen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte³⁾ Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁴ In Gemeindeangelegenheiten kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁴⁾ Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 50.⁵⁾ c) *Ausschluss*

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsrates, ausgenommen solche betreffend Disziplinar massnahmen und Auflösung von Dienstverhältnissen.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über

1. Begnadigungen;
2. Behördenwahlen;
3. die Aufsicht über Behörden;
4. den öffentlichen Verkehr;
5. Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
6. die Schulkreisbildung.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide der Gerichtsverwaltungscommission über die Aufsicht über Gerichte.

⁴ Sie ist überdies nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen – Verträgen.⁶⁾

¹⁾ § 48 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} eingefügt am 4. März 2009.

³⁾ § 49 Fassung vom 29. Oktober 2008.

³⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).

⁴⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

⁵⁾ § 50 Fassung vom 29. Oktober 2008.

⁶⁾ § 50 Absatz 4 Fassung vom 4. November 2009.

125.12

§§ 51.- 52. ...¹⁾

§ 52^{bis}.²⁾ f) *Präsidialkompetenz*

Der Präsident des Verwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichter über Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstige unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

XIII. Versicherungsgericht

§ 53.³⁾ 1. *Bestand, Wahlart und Stellvertretung*

¹⁾ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Versicherungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst und tagt in Dreierbesetzung.⁴⁾

²⁾ Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.⁵⁾

³⁾ Weitere Ersatzmitglieder sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes.

§ 54.⁶⁾ 2. *Gesamtgerichtskompetenz*

¹⁾ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²⁾ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§ 54^{bis}.⁷⁾ 3. *Präsidialkompetenz*⁸⁾

Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über

- a) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 8000 Franken⁹⁾; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind;
- c) Beschwerden, die sich als offensichtlich begründet oder unbegründet erweisen;
- d) Beschwerden gegen Bussenverfügungen nach der AHV-Gesetzgebung.

²⁾ Der Präsident kann Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung dem Gesamtgericht übertragen.

³⁾ Das Gesamtgericht beurteilt sämtliche Streitigkeiten nach dem Kinderzulagengesetz, Klagen nach Artikel 52 AHVG und Klagen gegen die Staatliche Pensionskasse.

¹⁾ §§ 51-52 aufgehoben am 29. Oktober 2008.

²⁾ § 52^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 112.

³⁾ § 53 Fassung vom 28. Juni 1987; GS 90, 892.

⁴⁾ § 53 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁵⁾ § 53 Absatz 2 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁶⁾ § 54 Fassung vom 28. Juni 1987; GS 90, 892.

⁷⁾ § 54^{bis} eingefügt am 28. Juni 1987.

⁸⁾ Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 112.

⁹⁾ Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 112.

§ 54^{ter}.¹⁾ 4. Verfahren

¹⁾ Der Kantonsrat regelt das Verfahren vor dem Versicherungsgericht in einer Verordnung.

²⁾ Er bestimmt Organisation und Verfahren der Schiedsgerichte.

XIV. Kantonales Steuergericht²⁾

§ 55. 1. Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Beschlussfähigkeit

¹⁾ Das Kantonale Steuergericht³⁾ besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Ersatzrichtern.

²⁾ Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und die Ersatzrichter.

³⁾ Das Steuergericht⁴⁾ ist beschlussfähig, wenn unter Einrechnung allfällig aufgebotener Ersatzrichter 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 56. 2. Kompetenzen

¹⁾ Das Kantonale Steuergericht beurteilt Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide über öffentlich-rechtliche Abgaben an Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere⁵⁾

- a) über direkte Staats- und Gemeindesteuer;⁶⁾
- b) über Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billettsteuer, Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Feuerwehrsteuer, Fronsteuer;⁷⁾
- c) über direkte Bundessteuer, Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer und Arbeitsbeschaffungsreserven.

d) ...⁸⁾

²⁾ ...⁹⁾

³⁾ Ausgenommen sind die Gebühren- und Kostenentscheide des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte sowie Entscheide über Konzessionsgebühren.

⁴⁾ Soweit bisher der Regierungsrat entscheidende Behörde war, hat das zuständige Departement den beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen.

§ 57.¹⁰⁾ 3. Geschäftsreglement

Das Kantonale Steuergericht ordnet seine Geschäftsführung in einem Reglement.

¹⁾ § 54^{ter} eingefügt am 28. Juni 1987; GS 90, 892.

²⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

³⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁴⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁵⁾ § 56 Absatz 1 Buchstabe a und b Fassung nach § 260 Absatz 4 StG.

⁶⁾ § 56 Absatz 1 Buchstabe a und b Fassung nach § 260 Absatz 4 StG.

⁷⁾ § 56 Absatz 1 Buchstabe a und b Fassung nach § 260 Absatz 4 StG.

⁸⁾ § 56 Absatz 1 Buchstabe d aufgehoben durch § 260 Absatz 4 StG.

⁹⁾ § 56 Absatz 2 aufgehoben durch § 35 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

¹⁰⁾ § 57 Fassung nach § 56 Buchstabe G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

XV. Kantonale Schätzungskommission

§ 58. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Die Kantonale Schätzungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

§ 59. 2. Kompetenzen

¹ Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:¹⁾

- a) Entschädigungen für Enteignungen und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen;
- b) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an öffentliche Anlagen;
- c) Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen; diese Urteile sind endgültig;
- d) Ersatz- und Ausgleichsabgaben nach § 5 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995²⁾;
- e) weitere durch Gesetz oder Beschluss des Kantonsrates bezeichnete Gegenstände.

² Der Präsident beurteilt als Einzelrichter Streitfälle bis zu einem Streitwert von 3000 Franken.

XVI. ...³⁾

§ 59^{bis 4)} 3. Geschäftsreglement

Die Kantonale Schätzungskommission ordnet ihre Geschäftsführung in einem Reglement.

§§ 59^{ter} - 59^{quater} ...⁵⁾

XVII. Andere verwaltungsgerichtliche Behörden

§ 60. Weitere verwaltungsgerichtliche Behörden

¹ Werden durch die Gesetzgebung weitere spezielle verwaltungsgerichtliche Behörden geschaffen, so wird ihre Organisation durch Verordnung des Kantonsrates festgelegt.

² Das Obergericht ist ermächtigt, durch Weisungen die Einzelheiten zu regeln.

¹⁾ § 59 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 1997.

²⁾ BG 931.11.

³⁾ Titel aufgehoben am 23. Juni 2004.

⁴⁾ § 59^{bis} Fassung vom 23. Juni 2004.

⁵⁾ §§ 59^{ter} - 59^{quater} aufgehoben am 23. Juni 2004.

Gerichtsverwaltung

I. Gerichtsverwaltungskommission

§ 60^{bis}.¹⁾ 1. Bestand, Wahlart, Amtsperiode

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission besteht aus dem Obergerichtspräsidenten, einem Oberrichter und einem Amtsgerichtspräsidenten.

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Obergerichtes aus der Mitte der Oberrichter und der Amtsgerichtspräsidenten je ein Mitglied und dessen Stellvertreter.

³ Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 60^{ter}.²⁾ 2. Organisation

¹ Der Obergerichtspräsident leitet die Gerichtsverwaltungskommission. Bei Verhinderung wird er durch den Obergerichtsvizepräsidenten vertreten.

² Die Gerichtsverwaltungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

³ Beschlüsse der Gerichtsverwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren alle Mitglieder oder deren Stellvertreter teilnehmen.

§ 60^{quater}.³⁾ 3. Kompetenzen

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss §§ 105 ff;
- b) die Genehmigung der Geschäftsreglemente der Gerichte;
- c) die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Rechenschaftsberichts der Gerichte zuhanden des Kantonsrates;
- d) Anstellungen, die ihr von diesem Gesetz übertragen sind;
- e) Absetzung von geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten, sofern wichtige Gründe dies gebieten;
- f) Durchführung von Disziplinarverfahren nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes.

² Die Gerichtsverwaltungskommission gilt als vorgesetzte Behörde zur Entbindung der Gerichtspersonen vom Amtsgeheimnis (Art. 320 Ziff. 2 StGB, § 38 Gesetz über das Staatspersonal).

¹⁾ § 60^{bis} eingefügt am 23. Juni 2004.

²⁾ § 60^{ter} eingefügt am 23. Juni 2004.

³⁾ § 60^{quater} eingefügt am 23. Juni 2004.

II. Gerichtsverwalter

§ 60^{quinquies}.¹⁾ Anstellung, Kompetenzen

¹ Der Gerichtsverwaltungscommission ist ein Gerichtsverwalter unterstellt.

² Er wird von der Gerichtsverwaltungscommission auf Antrag des Obergerichtes angestellt.

³ Der Gerichtsverwalter hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsverwaltungscommission und Führung deren Sekretariats;
- b) Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung der Gerichte;
- c) Führung des Rechnungswesens einschliesslich der Zentralen Gerichtskasse;
- d) Bewirtschaftung der Voranschlagskredite;
- e) Kreditfreigabe für die Anstellung von Aushilfen (Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal);
- f) Erledigung weiterer ihm durch Reglement oder von der Gerichtsverwaltungscommission zugewiesener Aufgaben.

III. Verwaltung der Richterämter

§ 60^{sexies}.²⁾ 1. Geschäftsreglement

Die Richterämter ordnen ihre Organisation und ihre Geschäftsführung in einem Reglement.

§ 60^{septies}.³⁾ 2. Geschäftsleitender Amtsgerichtspräsident

¹ Die Amtsgerichtspräsidenten und die Amtsgerichtsschreiber jedes Richteramtes wählen aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten einen geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten.

² In Richterämtern mit nur einem Amtsgerichtsschreiber wählen die Amtsgerichtspräsidenten, der Amtsgerichtsschreiber und die Gerichtsschreiber aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten einen geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten.

³ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident leitet die Verwaltung des Richteramtes.

⁵ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Zuteilung der Mittel an die Abteilungen;
- b) abteilungsübergreifende Geschäfte;
- c) die Vertretung des Richteramtes nach aussen.

¹⁾ § 60^{quinquies} eingefügt am 23. Juni 2004.

²⁾ § 60^{sexies} eingefügt am 23. Juni 2004.

³⁾ § 60^{septies} eingefügt am 23. Juni 2004.

IV. Verwaltung der Spezialgerichte, des Jugendgerichts und Geschäftsführung der Haftrichter

§ 60^{octies.1)} Grundsatz

Die Spezialgerichte, das Jugendgericht und die Haftrichter führen ihre Verwaltung selber, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Vierter Titel

Gerichtsschreiber, Aktuare und Kanzleipersonal

I. Amtsgerichtsschreiber und Gerichtsschreiber²⁾

§ 61.³⁾ Anstellung

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt für jedes Richteramt höchstens zwei Amtsgerichtsschreiber sowie deren Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber an.

II. Jugendgerichtsschreiber

§ 62.⁴⁾ Bestand und Stellvertretung

Jugendgerichtsschreiber ist der Amtsgerichtsschreiber des Amtsgerichtes, welches der Jugendgerichtspräsident präsidiert; er wird vom Stellvertreter des Amtsgerichtsschreibers vertreten.

III. Haftgerichtsschreiber⁵⁾

§ 63.⁶⁾ Anstellung und Stellvertretung

¹⁾ Die Gerichtsverwaltungskommission stellt einen oder mehrere Haftgerichtsschreiber an.⁷⁾

²⁾ Ausserordentliche Haftgerichtsschreiber sind die Amtsgerichtsschreiber.

³⁾ In Ausnahmefällen kann der Haftgerichtssekretär anstelle der Haftgerichtsschreiber das Protokoll an Gerichtsverhandlungen führen.⁸⁾

¹⁾ § 60^{octies} eingefügt am 23. Juni 2004.

²⁾ Titel Fassung vom 23. Juni 2004.

³⁾ § 61 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁴⁾ § 62 Fassung vom 5. November 2003.

⁵⁾ Titel Fassung vom 5. November 2003.

⁶⁾ § 63 Fassung vom 5. November 2003.

⁷⁾ § 63 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁸⁾ § 63 Absatz 3 angefügt am 16. Mai 2006.

125.12

IV. Gerichtsschreiber des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes¹⁾

§ 64.²⁾ 1. Anstellung und Stellvertretung

Die Gerichtsverwaltungscommission stellt den Obergerichtsschreiber, dessen Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichtes an.

§ 65.³⁾ 2. Protokolle des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts

Die Gerichtsschreiber des Obergerichtes führen die Protokolle des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

V. ...⁴⁾

§ 66. ...⁵⁾

VI. Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes⁶⁾

§ 67.⁷⁾ Anzahl, Anstellung und Stellvertretung

Die Gerichtsverwaltungscommission stellt den Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes und dessen Stellvertreter an.

VII. Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission

§ 68.⁸⁾ Anzahl, Anstellung und Stellvertretung

Die Gerichtsverwaltungscommission stellt den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und dessen Stellvertreter an.

VIII. ...⁹⁾

§ 68^{bis}. ...¹⁰⁾

¹⁾ Titel Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 64 Fassung vom 23. Juni 2004.

³⁾ § 65 Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ Titel aufgehoben am 5. November 2004.

⁵⁾ § 66 aufgehoben am 5. November 2004.

⁶⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁷⁾ § 67 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁸⁾ § 68 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁹⁾ Titel aufgehoben am 23. Juni 2004.

¹⁰⁾ § 68^{bis} aufgehoben am 23. Juni 2004.

IX. Kanzleipersonal

§ 69.¹⁾ Anstellung

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt das Kanzleipersonal an.

§ 70. ...²⁾

Fünfter Titel

Staatsanwaltschaft³⁾

I. Oberstaatsanwalt⁴⁾

§ 71.⁵⁾ 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Kantonsrat wählt einen Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter.

§ 72.⁶⁾ 2. Kompetenzen

¹ Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden.

² Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er ist den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.

³ Dem Oberstaatsanwalt stehen die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwälten zu. Er kann jederzeit Untersuchungen, die bei einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsbeamten hängig sind, an sich ziehen oder andern Staatsanwälten oder Untersuchungsbeamten zuteilen.

⁴ Der Oberstaatsanwalt vertritt die Anklage nach Massgabe des Gesetzes vor dem Obergericht und vor den eidgenössischen Instanzen. Er kann damit einen Staatsanwalt beauftragen.

§ 73.⁷⁾ 3. Gerichtsstandsverhandlungen

¹ Der Oberstaatsanwalt führt in strittigen Fällen die Gerichtsstandsverhandlungen.

² Er kann damit einen Staatsanwalt beauftragen.

¹⁾ § 69 Fassung vom 23. Juni 2004.

²⁾ § 70 aufgehoben am 23. Juni 2004.

³⁾ Titel Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ Titel Fassung vom 5. November 2003.

⁵⁾ § 71 Fassung vom 5. November 2003.

⁶⁾ § 72 Fassung vom 5. November 2003.

⁷⁾ § 73 Fassung vom 5. November 2003.

II. Staatsanwälte¹⁾

§ 74.²⁾ 1. Anzahl und Stellvertretung

¹⁾ Der Kantonsrat bestimmt die Anzahl der Staatsanwälte und wählt sie.

²⁾ Die Staatsanwälte vertreten einander gegenseitig.

³⁾ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft.³⁾ Er kann zur Führung einzelner Abteilungen der Staatsanwaltschaft leitende Staatsanwälte bestimmen.

§ 75.⁴⁾ 2. Kompetenzen

¹⁾ Der Staatsanwalt führt in allen Strafsachen die Untersuchung. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Jugendanwalts und des Friedensrichters sowie jene des Untersuchungsbeamten nach § 76.

²⁾ Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt er Anklage, oder er erlässt eine Strafverfügung oder er stellt das Verfahren ein. Er vertritt nach Massgabe des Gesetzes die Anklage vor den Gerichten.

³⁾ Der Staatsanwalt erlässt eine Strafverfügung, wenn er eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, oder gemeinnützige Arbeit für angemessen hält und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet. § 12 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.⁷⁾

⁴⁾ Die Staatsanwaltschaft nimmt Anträge von Verwaltungsbehörden auf Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entgegen. Mit solchen Anträgen verfährt der Staatsanwalt nach Absatz 2 und 3. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁶⁾.⁷⁾

§ 76.⁸⁾ 3. Untersuchungsbeamte

¹⁾ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und stellt sie an.

²⁾ In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Er kann die Untersuchung eröffnen, durchführen und abschliessen.

³⁾ In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt; Eröffnung, Einstellung und Anklageerhebung sowie Zwangsmassnahmen bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§§ 77-81. ...⁹⁾

¹⁾ Titel eingeschoben am 5. November 2003.

²⁾ § 74 Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ § 74 Absatz 3 Satz 1 Fassung vom 16. Mai 2006.

⁴⁾ § 75 Fassung vom 5. November 2003.

⁵⁾ § 75 Absatz 3 Fassung vom 16. Mai 2006.

⁶⁾ SR 313.0.

⁷⁾ § 75 Absatz 4 angefügt am 16. Mai 2006.

⁸⁾ § 76 Fassung vom 5. November 2003.

⁹⁾ §§ 77-81 und dazugehörige Titel aufgehoben am 5. November 2003.

Jugendanwaltschaft

I. Jugendanwalt

§ 82.¹⁾ 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Jugendanwälte.

² Die Jugendanwälte vertreten einander gegenseitig.

³ Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft. Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt (§ 72). Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft durch Verordnung.

§ 83.²⁾ 2. Kompetenzen des Jugendanwalts

a) als untersuchende Behörde

Der Jugendanwalt leitet die Strafuntersuchung gegen Jugendliche und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Handlungen vor. Er nimmt die in diesem Gesetz und in der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben wahr. Soweit er den Fall nicht als urteilende Behörde abschliesst (§ 16), überweist er ihn dem Jugendgericht.

II. ...³⁾

§ 84.⁴⁾ b) als urteilende Behörde

Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Sinne von § 16.

§ 85.⁵⁾ c) als vollziehende Behörde

¹ Der Jugendanwalt vollzieht die gegenüber Jugendlichen angeordneten Schutzmassnahmen und Freiheitsstrafen und fällt alle Entscheide über Jugendliche, die im Jugendstrafgesetz der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde übertragen sind.

² Die vom Jugendanwalt angeordnete Verkehrsschulung wird von der Kantonspolizei und von den städtischen Polizeikorps vollzogen. Die Polizei ordnet gegenüber jungen Jugendlichen, welche Übertretungen der Strassenverkehrsgesetzgebung begangen haben, die auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind, Verkehrsschulung an und vollzieht sie; die Verzeigung von jungen Jugendlichen, welche sich der Verkehrsschulung nicht unterziehen, an den Jugendanwalt bleibt vorbehalten.

¹⁾ § 82 Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 83 Fassung vom 16. Mai 2006.

³⁾ Titel aufgehoben am 5. November 2004.

⁴⁾ § 84 Fassung vom 5. November 2003.

⁵⁾ § 85 Fassung vom 16. Mai 2006.

125.12

§ 85^{bis 1)} 3. Untersuchungsbeamte

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft und stellt sie an.

² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt. Er kann die Untersuchung eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Jugendanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt; Eröffnung, Einstellung und Anklageerhebung sowie Zwangsmassnahmen bleiben jedoch dem Jugendanwalt vorbehalten.

Sechster Titel^{bis2)}

Personal³⁾

§ 85^{ter 4)}

Für die Anstellung des übrigen juristischen und nicht juristischen Personals der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft gilt, soweit dieses Gesetz keine Regeln enthält, das allgemeine Personalrecht.

Siebenter Titel

Amtssitz

§ 86. Amtssitz

¹ Amtssitz für die Friedensrichter ist die Wahlgemeinde.

² Amtssitz für die Amtsgerichtspräsidenten, die Amtsgerichte, ...⁵⁾, ...⁶⁾ und für die Arbeitsgerichte ist für die Amteien

- a) Solothurn-Lebern: Solothurn;
- b) Bucheggberg-Wasseramt⁷⁾: Solothurn;
- c) Thal-Gäu⁸⁾: Balsthal;
- d) Olten-Gösgen: Olten;
- e) Dorneck-Thierstein: Dornach.

¹⁾ § 85^{bis} Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ Titel eingefügt am 5. November 2003.

³⁾ Titel eingefügt am 5. November 2003.

⁴⁾ § 85^{ter} eingefügt am 5. November 2003.

⁵⁾ aufgehoben am 5. November 2003.

⁶⁾ aufgehoben am 5. November 2003.

⁷⁾ Fassung nach Artikel 43 KV vom 8. Juni 1986; GS 90, 453.

⁸⁾ Fassung nach Artikel 43 KV vom 8. Juni 1986; GS 90, 453.

³ Amtssitz für das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht, die Kantonale Schätzungs-kommission, die Staatsanwaltschaft, den Haftrichter und die Jugendanwaltschaft ist Solothurn. Amtssitz für das Jugendgericht ist der Amtssitz desjenigen Amtsgerichtes, dem es administrativ angegliedert ist.¹⁾

⁴ Der Regierungsrat kann Geschäftsstellen ausserhalb des Amtssitzes be-stimmen.

Achter Titel

Wählbarkeitsbestimmungen

§ 87. 1. Laienrichter

Wählbar sind:

- a) als Friedensrichter die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde;
- b) als Mitglieder der Amts- und Jugendgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Amtei;²⁾
- c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichts und der Kantonalen Schätzungskommission die stimmberechtigten Einwohner des Kan-tons.³⁾

§ 88. 2. Besondere Wahlvoraussetzungen

a) Richter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwälte, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes⁴⁾

¹ Wahlerfordernis für Oberrichter, Ersatzrichter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, Versicherungsrichter und Ersatzrichter des Versiche-rungsgerichtes, Amtsgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt und dessen Stell-vertreter, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes sowie für die Haftrichter ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.⁵⁾

² Wahlerfordernis für den Staatsanwalt ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht. In Ausnahmefäl-len genügt eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juri-stische oder andere fachbezogene Ausbildung.⁶⁾

³ ...⁷⁾

§ 89.⁸⁾ b) Jugendanwalt

Wahlerfordernis für den Jugendanwalt ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse.

¹⁾ § 86 Absatz 3 Fassung vom 23. Juni 2004.

²⁾ § 87 Buchstabe b Fassung vom 6. Dezember 2006 GpR.

³⁾ § 87 Buchstabe c Fassung vom 23. Juni 2004.

⁴⁾ § 88 Marginalie Fassung vom 23. Juni 2004.

⁵⁾ § 88 Absatz 1 Fassung vom 5. November 2003.

⁶⁾ § 88 Absatz 2 Fassung vom 5. November 2003.

⁷⁾ § 88 Absatz 3 aufgehoben am 23. Juni 2004.

⁸⁾ § 89 Fassung vom 5. November 2003.

125.12

§ 90. ...¹⁾

§ 91.²⁾ d) *Gerichtsschreiber und Untersuchungsbeamte*

¹ Wahlerfordernis für den Obergerichtsschreiber, die Gerichtsschreiber des Obergerichtes, die Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, den Haftgerichtsschreiber und seine Stellvertreter, den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter ist das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung.

² Wahlerfordernis für die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung, eine entsprechende Fachausbildung, das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder die Stellung eines Verwaltungsbeamten einer Gerichtskanzlei.

³ Das Gerichtsschreiberpatent wird vom Regierungsrat an Personen erteilt, die eine Prüfung bestanden haben. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die erforderliche Ausbildung und die Prüfung in einer Verordnung.³⁾

Achter Titel^{bis}

Nebenbeschäftigung

§ 91^{bis}.⁴⁾ *Nebenbeschäftigung von Richtern*

¹ Für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedürfen voll- und teilamtliche Richter einer Bewilligung der Gerichtsverwaltungscommission.

² Die Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.

³ Nebenamtliche Richter an kantonalen Gerichten dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten.

¹⁾ § 90 Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 91 Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ § 91 Absatz 3 angefügt am 16. Mai 2006.

⁴⁾ § 91^{bis} eingefügt am 23. Juni 2004.

Ausstandsbestimmungen

I. Ausstandsfälle

§ 92. 1. Ausschluss

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:¹⁾

- a) in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person oder von Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Art. 20 ZGB) verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht;²⁾
- b) in Sachen einer Person, deren Vormund oder Beistand er ist oder zu welcher ein Pflegeverhältnis besteht;
- c) in Sachen einer Behörde, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied er ist oder einer juristischen Person, deren Organ er angehört;
- d) wenn er in der gleichen Sache bereits als Richter, Haftrichter, Schiedsrichter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Jugendanwalt, Untersuchungsbeamter, Gerichtsschreiber, Parteivertreter oder Verwaltungsbeamter tätig war. Vorbehalten bleiben die in der Prozessgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen;³⁾
- e) wenn er in der gleichen Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden ist;
- f) wenn er als Beamter, Notar, Vormund oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen vorgenommen hat.

§ 93. 2. Ablehnungsfälle

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter kann abgelehnt werden:⁴⁾

- a) wenn ihm selbst oder einer der nach § 92 litera a mit ihm verwandten oder verschwägerten Personen aus dem Prozess ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann;
- b) wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei ist und er mit einem Gesellschafter nach § 92 litera a verwandt oder verschwägert ist;
- c) wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnis besteht;

¹⁾ § 92 Ingress Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 92 Buchstabe a Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

³⁾ § 92 Buchstabe d Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ § 93 Ingress Fassung vom 5. November 2003.

125.12

- d) wenn er zu einer Partei im Verhältnis besonderer Feindschaft oder Freundschaft steht;
- e) wenn er mit dem Anwalt einer Partei nach § 92 litera a verwandt oder verschwägert ist;
- f) wenn er aus irgendeinem Grunde befangen erscheint.

II. Verfahren

§ 94. 1. Meldepflicht

¹ Wem ein Ausstandsgrund gegen sich selbst bekannt ist, hat der zum Entscheid über die Ausstandsfragen zuständigen Person oder Behörde hiervon Kenntnis zu geben.

² Wem ein Ausschlussgrund (§ 92) gegen einen andern am gleichen Verfahren Beteiligten bekannt ist, hat der zum Entscheid über die Ausstandsfragen zuständigen Person oder Behörde hiervon Kenntnis zu geben.

§ 95. 2. Parteibegehren

a) Frist

¹ Eine Partei hat ihr Ausstandsbegehren sofort nach Bekanntwerden einzureichen, spätestens aber bei Beginn der Hauptverhandlung.

² Wer bei der Einreichung eines Ausstandsbegehrens säumig ist, kann in die dadurch verursachten Kosten verfallen werden.

§ 96. b) Form

Das Begehren ist schriftlich der Stelle einzureichen, die zu seiner Beurteilung zuständig ist, oder dort zu Protokoll zu geben; es ist kurz zu begründen.

§ 97. 3. Entscheid

a) Voraussetzungen

¹ Geht das Ausstandsbegehren von einer Partei aus, so ist die abgelehnte Gerichtsperson anzuhören.

² Verlangt die Gerichtsperson selbst den Ausstand, so darf er ihr nicht verweigert werden, wenn sie glaubhaft dartut, dass ein Ausstandsgrund vorliegt.

§ 98. b) Zuständigkeit

¹ Über das von einer Gerichtsperson oder einer Partei gestellte Ausstandsbegehren entscheidet:

- a) wenn es gegen den Friedensrichter gerichtet ist, der Amtsgerichtspräsident;
- b) wenn es gegen einen Staatsanwalt oder einen Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft gerichtet ist, der Oberstaatsanwalt;¹⁾
- b^{bis}) wenn es gegen einen Jugendanwalt oder einen Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft gerichtet ist, der leitende Jugendanwalt;²⁾

¹⁾ § 98 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 98 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} eingefügt am 5. November 2003.

- c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter, als Obmann des Arbeitsgerichtes in der Vermittlung oder als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, gegen den Präsidenten der Schätzungskommission oder den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes gerichtet ist, deren Stellvertreter;¹⁾
- d) wenn es gegen das Mitglied eines Gerichtes oder gegen den Gerichtsschreiber gerichtet ist, das betreffende Gericht in Abwesenheit der betroffenen Person und ohne Zuzug eines Ersatzrichters; ...²⁾
- e) wenn es gegen den Oberstaatsanwalt, einen Haftrichter oder den leitenden Jugendanwalt gerichtet ist, die Beschwerdekammer des Obergerichtes;³⁾
- f) ...⁴⁾

²⁾ Lautet der Entscheid auf Ausstand, so hat die zuständige Instanz zu befinden, ob und wie weit bereits erfolgte Prozesshandlungen der ausgestellten Gerichtsperson zu wiederholen sind.

³⁾ Gegen Entscheide nach § 98 Absätze 1 und 2 ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichtes zulässig, ausgenommen gegen Entscheide des Obergerichtes selbst, der Kammern des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes sowie des Kantonalen Steuergerichtes.⁵⁾

§ 99. c) missbräuchliches Ablehnungsgesuch

Wird ein Ablehnungsgesuch offensichtlich in der Absicht gestellt, ein geordnetes Gerichtsverfahren zu verunmöglichen, so kann die nach § 98 zuständige Instanz Nichteintreten beschliessen. Der Richter, der bloss über die Ablehnung zu befinden hat, kann nicht abgelehnt werden.

III. Rechtsfolgen

§ 100. Rechtsfolgen

Hat eine Person, die nach § 92 von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen war oder die nach § 93 abgelehnt werden konnte, einen Entscheid getroffen oder dabei mitgewirkt, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit des Entscheides, sofern kein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel ergriffen wird, mit welchem der Mangel geltend gemacht werden kann.

¹⁾ § 98 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 5. November 2003.

²⁾ § 98 Absatz 1 Buchstabe d letzter Satz aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

³⁾ § 98 Absatz 1 Buchstabe e Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ § 98 Absatz 1 Buchstabe f aufgehoben am 16. Mai 2006.

⁵⁾ § 98 Absatz 3 Fassung vom 5. November 2003.

Ausserordentliche Stellvertretung

§ 101.¹⁾ 1. In Ausstandsfällen

Wenn zufolge Ausstandes (neunter Titel) im Einzelfall die gesetzlich vorgesehene Stellvertretung von Gerichtspersonen nicht ausreicht, so bezeichnet die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Gerichtes einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 102. 2. auf bestimmte Zeit

¹ Ausserordentliche Vertretungen bis auf die Dauer von 2 Jahren können von der Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Gerichtes ange stellt werden.²⁾

² Eine allfällige Verlängerung ist durch den Kantonsrat zu beschliessen.

§ 102^{bis}.³⁾ 3. Zuständigkeit des Regierungsrates

Treffen die Voraussetzungen der Anwendung von §§ 101 oder 102 auf die Staatsanwaltschaft oder auf die Jugendanwaltschaft zu, ist der Regierungsrat zum Entscheid zuständig.

Aufsicht, Berichterstattung, Rechtssetzung und elektronischer Rechtsverkehr⁴⁾

I. Aufsichtsbehörden und Beschwerdeführung

§ 103. 1. Amtsgerichtspräsident

¹ Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Amtsgerichtspräsidenten, die jährlich die von ihnen zu führenden Geschäftskontrollen und Protokolle zu prüfen und allenfalls Weisungen zu erteilen haben.

² Die Amtsgerichtspräsidenten haben den Friedensrichtern mindestens zweimal pro Wahlperiode allgemeine Rechtskenntnisse zu vermitteln. Die Friedensrichter sind gehalten, an diesen Versammlungen teilzunehmen.

§ 104. ...⁵⁾

¹⁾ § 101 Fassung vom 23. Juni 2004.

²⁾ § 102 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

³⁾ § 102^{bis} Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ Titel Fassung vom 5. Dezember 2007 VRG.

⁵⁾ § 104 aufgehoben am 5. November 2003.

§ 105.¹⁾ 3. Obergericht

¹ Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht und die Kammern des Obergerichtes, mit Ausnahme der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, sowie deren Personal.

² Die Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde an die Gerichtsverwaltungskommission finden sinngemäss Anwendung.

§ 105^{bis 2)} 3^{bis}. Gerichtsverwaltungskommission

a) Aufsicht allgemein

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission übt die administrative und die fachliche Aufsicht über alle Gerichte aus mit Ausnahme des Obergerichtes, der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern (§ 105) sowie des Kantonalen Steuergerichtes.

² Sie arbeitet dabei mit dem Obergericht und den unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichten und Kammern zusammen und sorgt für gegenseitige Information.

³ Das Obergericht und die unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern sind verpflichtet, aufsichtsrelevante Vorgänge der Gerichtsverwaltungskommission unverzüglich zu melden. Sie haben Antragsrecht.

⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission erlässt administrative und fachliche Weisungen auf Antrag oder mit Zustimmung des Obergerichtes oder der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern.

§ 106. b) Aufsichtsbeschwerde

¹ Beschwerden gegen die Amtsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden und Funktionäre sind innert 10 Tagen, nachdem der Beschwerdeggrund bekannt geworden ist, der Gerichtsverwaltungskommission schriftlich einzureichen.³⁾

² Sofern sich die Beschwerde nicht von vornherein als unbegründet erweist, ist sie den Beteiligten zur schriftlichen Stellungnahme mitzuteilen.

³ Der Obergerichtspräsident oder der von ihm bestimmte Referent kann die erforderlichen Erhebungen anordnen und in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen.

⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission kann eine Drittperson mit der Untersuchung beauftragen.⁴⁾

⁵ Auf Antrag der Gerichtsverwaltungskommission kann das Obergericht die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde selber übernehmen oder dem Verwaltungs- oder Versicherungsgericht oder einer seiner Kammern übertragen.⁵⁾

¹⁾ § 105 Fassung vom 23. Juni 2004.

²⁾ § 105^{bis} eingefügt am 23. Juni 2004.

³⁾ § 106 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁴⁾ § 106 Absatz 4 angefügt am 23. Juni 2004.

⁵⁾ § 106 Absatz 5 angefügt am 23. Juni 2004.

125.12

§ 107.¹⁾ c) *Disziplinarfälle*

Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 108. 4. *Regierungsrat*

¹ Unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen:

- a) der Oberstaatsanwalt;
- b) der leitende Jugendanwalt, ausgenommen in seiner Funktion als urteilende Behörde.²⁾

² Beschwerden gegen diese Beamten ...³⁾ sind innert 10 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist, dem Regierungsrat schriftlich einzureichen.

³ Die Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde an die Gerichtsverwaltungscommission finden sinngemäss Anwendung.⁴⁾

§ 109. 5. *Kantonsrat*

¹ Die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Kantonalen Steuergerichtes und der Gerichtsverwaltungscommission steht unter der Aufsicht des Kantonsrates.⁵⁾

² Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung, so ist sie innert 10 Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen. In andern Fällen ist sie so lange zulässig, als ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers besteht.

II. **Berichterstattung**

§ 110.⁶⁾ 1. *Geschäftsleitender Amtsgerichtspräsident*

Die geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über die Tätigkeit der Friedensrichter.

§ 111.⁷⁾ 2. *Obergericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht*

¹ Das Obergericht erstattet der Gerichtsverwaltungscommission zuhanden des Kantonsrates jährlich Bericht über seine Tätigkeit wie auch über diejenige der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte.

² Im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes erscheinen auch die Berichte des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

¹⁾ § 107 Fassung vom 23. Juni 2004.

²⁾ § 108 Absatz 1 Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ § 108 Absatz 2 Teilsatz aufgehoben am 5. November 2003.

⁴⁾ § 108 Absatz 3 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁵⁾ § 109 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁶⁾ § 110 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁷⁾ § 111 Fassung vom 23. Juni 2004.

§ 112.¹⁾ 3. Kantonales Steuergericht

Das Kantonale Steuergericht erstattet der Gerichtsverwaltungscommission zuhanden des Kantonsrates jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 113.²⁾ 4. Oberstaatsanwalt

Der Oberstaatsanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

§ 114.³⁾ 5. Leitender Jugendanwalt

Der leitende Jugendanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Jugendanwaltschaft.

III. Ergänzende Rechtssetzung*§ 115.⁴⁾ 1. durch Obergericht*

¹ Das Obergericht ordnet die Geschäftsführung der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte (§ 105) und der übrigen Gerichte in einem Reglement, soweit nicht andere Organe zuständig sind.⁵⁾

² ...⁶⁾

IV. Elektronischer Rechtsverkehr⁷⁾*§ 116.⁸⁾ Elektronischer Rechtsverkehr*

Das Obergericht kann in einer Verordnung den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Gerichten und Parteien regeln. Es kann insbesondere Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechtsschriften, die Zustellungen, die Einhaltung von Fristen und die Haftung beim elektronischen Rechtsverkehr erlassen.

¹⁾ § 112 Fassung vom 23. Juni 2004.

²⁾ § 113 Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ § 114 Fassung vom 5. November 2003.

⁴⁾ § 115 Fassung nach § 56 Buchstabe G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

⁵⁾ § 115 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004.

⁶⁾ § 115 Absatz 2 aufgehoben am 23. Juni 2004.

⁷⁾ Titel eingefügt am 5. Dezember 2007 VRG.

⁸⁾ § 116 Fassung vom 5. Dezember 2007 VRG.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 117. 1. *Aufhebung von Vorschriften*

¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

² Namentlich sind aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 5. März 1961;
- b) die §§ 37, 38, 45-56 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941;
- c) §§ 41-46, 91 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970;
- d) § 80 des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961;
- e) § 54 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959;
- f) § 15 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 19. Dezember 1952.

§ 118. 2. *Ergänzung der Zivilprozessordnung*

(Hinfällige Übergangsbestimmung; der Text ist in der bereinigten Fassung integriert.)

§ 119. 3. *Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung*

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 7 Juni 1970 wird wie folgt geändert oder ergänzt: (hinfällig; der Text ist in der bereinigten Fassung integriert).

§ 120. 4. *Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitsgerichte*

Das Gesetz über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert oder ergänzt: (hinfällig; der Text ist in der bereinigten Fassung integriert).

§ 121. 5. *Delegation*

Wo in bisherigen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Erlassen Beschwerde oder der Rekurs direkt an den Regierungsrat vorgesehen ist, tritt anstelle des Regierungsrates das zuständige Departement, ausgenommen in den in § 50 Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten.

§ 122. 6. *Hängige Prozesse*

¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Prozesse findet dieses Gesetz keine Anwendung.

² Bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen, auch wenn dies nach neuem Recht nicht möglich wäre.

³ Die Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom 5. November 2003 (Reform der Strafverfolgung) sind in der Strafprozessordnung enthalten.¹⁾

§ 122^{bis.2)} 6^{bis}. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom 23. Juni 2004 (Selbständige Gerichtsverwaltung)

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von der bisher nach altem Recht zuständigen Behörde weitergeführt.

² Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Finanzausgleichs-Rekurskommission, der Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen oder bei der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission hängig sind, werden dem Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen, wenn die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat.

§ 122^{ter.3)} 6^{ter}. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom 29. Oktober 2008 (Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz))

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von der bisher nach altem Recht zuständigen Behörde weitergeführt.

² Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat hängig sind, werden an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen, wenn nach neuem Recht der Regierungsrat nicht mehr zuständig und die Beschwerde ans Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen ist.

§ 123. 7. Anstände

Das Obergericht hat allfällige Anstände über die Anwendung des alten oder neuen Rechts zu entscheiden.

§ 124. 8. Bisher gewählte Beamte

Für die bei Inkrafttreten im Amte stehenden Funktionäre gelten die Wählbarkeitsbestimmungen der bisherigen Gesetze.

§ 125. 9. Änderung des Streitwertes

Der Kantonsrat ist befugt, die in diesem Gesetz festgelegten Streitwerte in angemessenen Zeitabständen den Änderungen des Geldwertes anzupassen.

¹⁾ § 122 Absatz 3 angefügt am 5. November 2003.

²⁾ § 122^{bis} eingefügt am 23. Juni 2004.

³⁾ § 122^{ter} eingefügt am 29. Oktober 2008.

125.12

§ 126. 10. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.¹⁾

Inkrafttreten am 1. Mai 1977.

§§ 7, 12, 15, 16, 18, 20, 75, 76, 78, 83, 104, 107 und 119 am 1. Oktober 1978.

- ¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 5. April 1981 am 1. Januar 1982;
 - 28. November 1982 am 1. Januar 1983;
 - 2. Dezember 1984 am 1. Januar 1986;
 - 1. Dezember 1985 am 1. Januar 1986;
 - 28. Juni 1987 am 1. Januar 1988;
 - 24. September 1989 am 1. Januar 1990;
 - 2. Dezember 1990 am 1. April 1991; §§ 7 und 78 Absatz 3 am 1. August 1991;
 - 16. Februar 1992 (GG) am 1. Juli 1992;
 - 27. September 1992 (ÖVG) am 1. Januar 1993;
 - 27. September 1992 (StPG) am 1. August 1993;
 - 7. März 1993 am 1. August 1993;
 - 12. Juni 1994 am 1. August 1994; §§ 10, 12, 14 und 15 Absatz 1 finden auf alle Prozesse Anwendung, die bei ihrem Inkrafttreten hängig sind, im übrigen gilt § 122;
 - 29. Januar 1995 am 1. Januar 1996;
 - 22. September 1996 am 11. Oktober 1996;
 - 4. Mai 1997 am 1. Juli 1997;
 - 16. März 1999 am 1. Januar 2000;
 - 7. September 1999 am 1. Januar 2000;
 - 2. November 1999 am 15. März 2000;
 - 10. Mai 2000 am 1. Januar 2001;
 - 8. November 2000 am 1. August 2001;
 - 28. Januar 2004 am 1. August 2004;
 - 5. November 2003 am 1. August 2005;
 - 23. Juni 2004 am 1. August 2005;
 - 24. September 2006 am 1. Januar 2006;
 - 16. Mai 2006 am 1. Januar 2007;
 - 28. Juni 2006 am 1. Januar 2007;
 - 6. Dezember 2006 am 1. Mai 2007;
 - 31. Januar 2007 am 1. Juni 2007;
 - 5. Dezember 2007 am 1. April 2008;
 - 29. Oktober 2008 am 1. Januar 2009;
 - 4. März 2009 am 1. Januar 2010;
 - 4. November 2009 am 1. März 2010.